

Aufhebung der Höchstgrenze bei Parkgebühren

Gesetzliche Grundlage: Die Parkgebührenverordnungen der Länder

Die maximale Höhe der Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum wird in den Parkgebührenverordnungen der Länder geregelt. Ziel dieser Verordnung ist es, landesweit eine einheitliche Regelung sicherzustellen und den Gemeinden zu verdeutlichen, dass die Ausschöpfung der Höchstgrenze (zum Beispiel 2,50 € pro Stunde in Bayern oder 3,00 € pro Stunde in Berlin) nur in Ausnahmefällen (Lage und Stadtgröße!) gerechtfertigt ist.

Eigenverantwortung der Kommunen

Mit der am 22. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderung von § 6 a, Abs. 6 des StVG haben die Bundesländer die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeit zum Erlass von Parkgebührenverordnungen auf die Gemeinden zu übertragen. Diese haben damit die Möglichkeit, beim Parken eigenverantwortlich über Zeitintervalle und Gebühren (einschließlich deren maximaler Höhe) zu entscheiden.

Subsidiaritätsprinzip

Eine Aufhebung dieser Höchstgrenze bei den Parkgebühren würde den Städten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zwar mehr Entscheidungskompetenz vor Ort verschaffen, hätte aber zur Folge, dass das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Parkgebühren geschwächt wird.

ADAC-Standpunkt

Der Mangel an Parkraum in den Innenstädten darf nach Ansicht des ADAC nicht zum Abkassieren der Autofahrer missbraucht werden. Deshalb sollten die von den Bundesländern genehmigten Höchstpreise nur dort verlangt werden, wo aufgrund des hohen Parkdrucks ein hoher Umschlag an Parkflächen erforderlich ist. In allen anderen Fällen sollte die Höhe der Parkgebühren unterhalb dieser Höchstgrenzen nach dem vorherrschenden Parkdruck orientiert werden. Die Gebühren können dabei linear, progressiv, degressiv, stufenweise oder in einer

Kombination daraus gestaffelt sein. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, die gesamte Innenstadt als einheitliche Tarifzone auszuweisen, um den Parksuchverkehr zu reduzieren.

Gebührengerechtigkeit ist angesagt

Unbedingt sollte mehr Wert auf Gebührengerechtigkeit gelegt werden, z.B. durch Berechnung der Gebühren im benutzerfreundlichen Minuten-Takt. Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum sollen zweckgebunden verwendet werden.

Parkraumbewirtschaftung ist das A & O

Parkgebühren sind kein Allheilmittel. Erst in Abstimmung mit anderen Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung wird ein optimaler Effekt erzielt. So ist vor allem auf die vermehrte Einrichtung kostenfreier Ladezonen für den Lieferverkehr zu achten.

ADAC-Forderung an den Gestzgeber

Demzufolge spricht sich der ADAC gegen eine geplante Aufhebung der Höchstgrenze bei Parkgebühren in den Verordnungen der Länder über Parkgebühren (ParkGO) aus.

Weitere Tipps

Im Standpunkt „Parkgebühren in Städten“ und in der Fachpublikation „Parkraummanagement in Klein- und Mittelstädten“ sind vertiefende Informationen zur Thematik enthalten.

